**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/3253**

**16. Wahlperiode** 06. 11. 2006

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Kerstin Andreae, Matthias Berninger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 16/3067 –**

## Rolle der Bundesregierung bei der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der ausführlichen Unterrichtung durch die Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks im Rahmen der Aktuellen Stunde am 28. September 2006 (Plenarprotokoll 16/54) bleiben eine Reihe von Fragen offen, um ein klares Bild darüber zu erhalten, wie die Bundesregierung ihrer Rechts- und Fachaufsicht gegenüber der (BaFin) und ihrer politischen Verantwortung für das Handeln der BaFin nachkommt und welche Rolle die Bundesregierung bei der Aufdeckung der nun staatsanwaltschaftlich überprüften Vorkommnisse hatte.

1. Im Rahmen welcher Prüfung des Bundesrechnungshofs ist der Untreuefall R. 2006 aufgefallen?

In einem Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofs vom 22. März 2006 über den Einsatz der Informationstechnik wurden erhebliche Mängel im Organisationsbereich IT der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt.

2. Wurde die Prüfung des Vergabeverfahrens durch das Prüfungsamt Koblenz 2004 turnusgemäß vorgenommen oder aus einem speziellen Anlass und welches ist dieser Turnus bzw. dieser spezielle Anlass?

Das Prüfungsamt des Bundes Koblenz hat mit Schreiben vom 7. Juli 2003 die Prüfung der Auftragsvergaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angekündigt. Das Ankündigungsschreiben enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine Prüfung aus speziellem Anlass handelte.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2006 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass vom Hinweis des Bundesrechnungshofs vom 4. Mai 2005, dass es Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe im IT-Bereich gebe, neben der Referatsleitung weitere Personen wie insbesondere Unterabteilungsleiter, Abteilungsleiter, Staatssekretärin oder Minister informiert gewesen sind, und wenn ja, hält die Bundesregierung es auch bei diesem nach dem Bericht vom März 2004 zweiten Hinweis innerhalb eines Jahres für richtig, dass der Referatsleiter die Leitungsebene nicht informiert hat?

Bei der mit Schreiben vom 4. Mai 2005 übersandten Mitteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Prüfung der Jahresabschlussunterlagen des Jahres 2003 handelt es sich um einen routinemäßigen Bericht, der keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe im IT-Bereich, sondern unter anderem Ausführungen zu „IT-Ausgaben" enthält. Die turnusmäßige Berichterstattung über diese Prüfungsmitteilung war für die Sitzung des Verwaltungsrats am 24. Mai 2005 vorgesehen. Allerdings wurde diese Berichterstattung nach dem Hinweis des Bundesrechnungshofs, dass das kontradiktorische Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, von der Tagesordnung genommen.

Im Gegensatz zur Prüfungsmitteilung des Prüfungsamtes des Bundes Koblenz vom 10. März 2004 war die Leitungsebene des Bundesministeriums der Finanzen über die oben genannte Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs vom Mai 2005 informiert.

4. Welche Personen bzw. Gremien sind im Brief vom 4. Mai 2005 gemeint, in dem nach den Worten der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks in der Aktuellen Stunde am 28. September 2006 der Bundesrechnungshof (BRH) anregt, „im Bedarfsfall die Leitung bzw. das Aufsichtsorgan" entsprechend zu unterrichten?

Der Bundesrechnungshof hatte in seiner mit Schreiben vom 4. Mai 2005 übersandten Mitteilung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Prüfung der Jahresabschlussunterlagen des Jahres 2003 zum Bereich „IT-Ausgaben" angeregt, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Entwicklung der Aufgaben stärker überwacht, Abweichungsanalysen erstellt und im Bedarfsfall die Leitung bzw. das Aufsichtsorgan entsprechend informiert.

Mit dem Begriff „Leitung" sind Personen der Leitung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemeint, unter dem Begriff Aufsichtsorgan ist der Verwaltungsrat zu verstehen.

5. Welche Maßnahmen hat Präsident Sanio am 4. Juni 2004 dem BRH in der Reaktion auf die Prüfungsmitteilung des Koblenzer Amtes vorgeschlagen?

Präsident Sanio hat dem Prüfungsamt des Bundes Koblenz am 7. Juni 2004 im Wesentlichen folgende Maßnahmen mitgeteilt:

- Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle zur Erreichung der organisatorischen Trennung von Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung einerseits und der Durchführung des Vergabeverfahrens andererseits,
- Schaffung genauer Hinweise zur Vergabedokumentation,
- Entwurf einer Vergaberichtlinie, die u. a. die Erstellung von Vergabevermerken und Meldepflichten regelt,
- umfassende Einhaltung des Vieraugenprinzips,
- turnusmäßige Überprüfung der Durchführung der Vergabeverfahren durch die Innenrevision,

- Errichtung einer Angebotssammelstelle bei der Zentralen Vergabestelle, um eine organisatorische und auch räumliche Trennung der Angebotssammelstelle von den jeweiligen Bedarfsstellen sicherzustellen,
- umfassende Beachtung der Verdingungsordnung für Leistungen zur Verschlusshaltung der Angebotsunterlagen,
- Verbesserung bei der Angebotsprüfung,
- Ermittlung besonders korruptionsgefährdeter Mitarbeiter durch die Innenrevision,
- Verteilung von Hinweisen zur Vermeidung und Aufklärung von Korruption in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an alle Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

6. An wen richtete sich nach Meinung der Bundesregierung die Frage, mit der der Referatsleiter am 26. März 2004 die Prüfungsmitteilung des BRH abzeichnete, ob die Prüfungsmitteilung in der Verwaltungsratsitzung am 18. Mai 2004 behandelt werden sollte, wer bekam Kenntnis von dieser Frage, wie und von wem wurde diese Frage beantwortet?

Die Frage richtete sich an die damals im Referat zuständige Mitarbeiterin. Die Antwort auf die Frage ist aus den Akten nicht ersichtlich.

7. Wie und wann hat der Bundesrechnungshof nachgeprüft, ob „die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vergabeverfahren uneingeschränkt geschaffen“ und demnach seine Empfehlungen zur „Zufriedenheit“ erfüllt wurden (laut Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks in der Aktuellen Stunde am 28. September 2006), bevor er dies am 28. Oktober 2004 schriftlich bestätigte?

Der Bundesrechnungshof hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Schreiben vom 28. Oktober 2004 mitgeteilt, dass er im Hinblick auf die in der Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 7. Juni 2004 dargelegten Maßnahmen, die zu einer verbesserten Durchführung von Vergabeverfahren bereits eingeleitet wurden bzw. beabsichtigt sind, das Prüfungsverfahren abschließt. Ferner hat der Bundesrechnungshof im oben genannten Schreiben mitgeteilt, dass er sich vorbehält, zu gegebener Zeit die Auftragsvergabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (einschließlich der wirksamen Umsetzung der getroffenen Maßnahmen) erneut zu prüfen.

8. Wer sind die in der Aktuellen Stunde am 28. September genannten „Ansprechpartner für die Korruptionsbekämpfung“, durch die die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der BaFin bekannt gemacht wurde und was heißt in diesem Fall „in der BaFin bekannt gemacht“ genau in Bezug auf die Personen, die Kenntnis über die Richtlinie bekommen haben?

Die Ansprechpartner für Korruptionsprävention existieren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht seit Ende 2003. Jeder Bereich (Säulen, Querschnittsabteilungen, Gruppen) hat einen eigenen Ansprechpartner, der erste Anlaufstelle der Beschäftigten der einzelnen Bereiche ist, wenn der Verdacht auf Korruption oder andere Fragen zu diesem Thema bestehen. Die Beschäftigten können sich auch unmittelbar an die Innenrevision oder die Beauftragte für Korruptionsprävention wenden.

9. Ist der in der Beantwortung der Fragen Nr. 14 und 15 für die Fragestunde am 27. September 2006 entstehende Eindruck richtig, dass die Umsetzung von Richtlinien der Bundesregierung bzw. einzelner Ministerien, die für die BaFin Gültigkeit haben, nicht überprüft wird?

   Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihr Desinteresse an der Umsetzung der eigenen Vorgaben?

   Wenn nein, wie kann die Bundesregierung diesen Eindruck widerlegen?

Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die Umsetzung der Richtlinien der Bundesregierung nicht im Einzelfall überprüft.

10. Ist es zutreffend, dass für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar ist, ob, wann genau und durch wen die Richtlinie zur Korruptionsprävention an die BaFin übermittelt wurde?

    Wenn ja, wie begründet die Bundesregierung die fehlenden klaren Zuständigkeiten bei der Übermittlung von Richtlinien an eine Bundesbehörde?

    Wenn nein, wann und durch wen ist die genannte Richtlinie übermittelt worden?

Der Innenrevision der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht war schon vor der Veröffentlichung der Richtlinie zur Korruptionsprävention am 8. Juli 2004 im Bundesanzeiger bekannt, dass eine solche Richtlinie erlassen werden wird. Die erste in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht registrierte Fassung der Richtlinie stammt vom 15. Juli 2004. Über die neue Richtlinie wurden die Ansprechpartner für Korruptionsprävention am 14. Oktober 2004 informiert, alle übrigen Beschäftigten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im November 2004 per E-Mail.

11. Welche Personen sind auf Seiten des BMF und auf Seiten der BaFin mit der Vorbereitung der jeweiligen Verwaltungsrat-Sitzungen betraut, und wer von ihnen entscheidet letztlich über die Tagesordnung?

Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem für die Fach- und Rechtsaufsicht über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständigen Referat vorbereitet. Auf Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind die im Leitungsbereich zuständigen Mitarbeiter mit der Vorbereitung auf Sitzungen des Verwaltungsrats befasst.

Nach § 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats legt der Vorsitzende die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest. Die Mitglieder können schriftliche Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden stellen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden über Anträge zur Tagesordnung rechtzeitig informiert. Der Verwaltungsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, Tagesordnungspunkte zu teilen, zu verbinden oder abzusetzen sowie ihre Reihenfolge zu ändern. Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsrats erweitert werden.

12. Ist die Regelung in § 10 der Satzung BaFin in der Fassung vom Dezember 2004, nach der der Bundesrechnungshof „den Verwaltungsrat über Erkenntnisse, die für die Entscheidung über die Entlastung des Präsidenten relevant sind“, informiert, jemals angewendet worden, und wenn ja, wann und bezüglich welcher Erkenntnisse?

Der Punkt „Prüfungen des Bundesrechnungshofs“ steht routinemäßig auf der Tagesordnung der Frühjahrssitzungen des Verwaltungsrats. In der Sitzung am 24. Mai 2005 beispielsweise wurde den Mitgliedern des Verwaltungsrats mitgeteilt, dass es seitens des Bundesrechnungshofs keine Einwände gegen die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Präsidenten gebe.

13. Hält die Bundesregierung die Prüfbemerkung des Bundesrechnungshofs für irrelevant für die Entlastung des Präsidenten, solange sie keine Hinweise auf Versäumnisse des Präsidenten enthalten?

Ja.

14. Wäre eine „unangekündigte Nachschau“, wie sie bei Umsatzsteuerbetrug möglich ist, auch für Prüfungen in Behörden sinnvoll, um die Möglichkeit der Vertuschung von kriminellen Aktivitäten durch die Täter zu verhindern?

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofs vom 19. November 1997 kündigt der Bundesrechnungshof die Prüfung der zu prüfenden Stelle rechtzeitig schriftlich an. Eine Prüfungsankündigung kann unterbleiben, wenn durch sie der Prüfungszweck gefährdet würde (§ 25 Abs. 1 Satz 3).

15. Was bedeutet die Organisationshoheit der BaFin laut Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und welche Informations-, Auskunfts- und Eingriffsrechte hinsichtlich Personal und Organisation verbleiben beim Bundesministerium der Finanzen?

Die Organisationshoheit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kommt im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz insbesondere in den Regelungen über deren Errichtung als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts zum Ausdruck.

In den zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinbarten Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht sind auch Informations-, Auskunfts- und Eingriffsrechte festgelegt. Hinsichtlich Personal und Organisation ist eine zeitnahe Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über diesbezügliche interne Erlasse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgelegt. Der Koalitionsvertrag sieht eine Verstärkung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

16. Was ist unter „Rechts- und Fachaufsicht“ des Finanzministeriums über die BaFin nach Ansicht des BMF genau zu verstehen?

Gegenstand der Rechts- und Fachaufsicht ist die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Zugrundelegung der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinbarten Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333